

I. Änderung der BGO 20-04

Dienstanweisung für das Finanzwesen der Stadt Meerbusch

§ 1

Ziff. 2 (4) erhält folgende Fassung:

„Zur Erledigung von dezentralen Bar-, Scheck- oder Kartenzahlungen können mit Zustimmung der Kämmerin oder des Kämmers Handkassen gem. Ziff 22 eingerichtet werden.“

§ 2

Im letzten Satz der Ziff. 18.2 (1) werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Worte „und Auflösung“ eingefügt.

§ 3

In Ziff. 20 (1) wird folgender Satz angefügt: „Ausnahmen stellen Handkassen gem. Ziff 22 dar.“

§ 4

Ziff. 20 (2) erhält folgende Fassung:

„Zahlungsmittel sind Bargeld und Schecks sowie die vom jeweiligen Verfahren her akzeptierten Karten. Bargeld und Schecks sind, soweit sie nicht als Wechselgeld oder zur Auszahlung benötigt werden, auf das Bankkonto einzuzahlen und im Übrigen in Geld- oder Panzerschränken oder anderen sicheren Behältnissen verschlossen aufzubewahren.

Für Kartenzahlungen gilt ein Höchstbetrag je Zahlvorgang von 250,-€, da für höhere Beträge seitens des derzeitigen Diensteanbieters keine Garantie übernommen wird.“

§ 5

Nach Ziff. 20 (4) wird folgender Absatz (5) angefügt:

Soweit Handkassen zur Zahlungsabwicklung im Bürgerkontakt eingerichtet sind bzw. werden, sollen diese aus Gründen der Bürgernähe zur Verbesserung des Dienstleistungsangebots mit der Möglichkeit der unbaren Kartenzahlungsmöglichkeit ausgestattet werden. Für die Einrichtung von Kartenzahlungsmöglichkeiten gilt Ziff. 22 entsprechend; die technische Einrichtung erfolgt nach Zustimmung des Kämmers bzw. der Kämmerin durch die IT-Abteilung der Zentralen Dienste. Der Umgang mit dem Kartenzahlungsverfahren ergibt sich aus der Bediensoftware des jeweiligen Anbieters in Verbindung mit Ziff. 22 dieser Geschäftsordnung. Eine evtl. erforderliche besondere Arbeitsanweisung zum Umgang mit dem Kartenzahlungsverfahren ist Sache des entsprechenden Bereiches. Es gelten grundsätzlich die Vorschriften dieser Geschäftsordnung.“

§ 6

Im jeweils ersten Satz der Ziff. 22 (1) und (5) werden nach dem Wort „bar“ die Worte „oder durch Kartenzahlung“ eingefügt.

§ 7

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Meerbusch, den 15. März 2012

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister